

zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Seelingstädt 01.06.2023
zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.06.2023
zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 27.06.2023

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes – „Solarpark Seelingstädt“ auf der Gemarkung Seelingstädt der Stadt Trebsen

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt den Antrag für den dargestellten Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 246, 256, 260, 266, 429, 464, 465, 466, 469, 481, 221/1, 221/2, 222/a, 228/3, 228/4, 228/5, 231/1, 231/2, 231/3, 236/1, 236/2, 236/3, 244/1, 244/2, 244/3, 246/b, 250/1, 250/2, 250/3, 252/1, 253/1, 253/2, 429/a, 430/1, 431/6, 467/1, 468/1, 470/1, 471/1, 471/2, 472/1, 472/2, 473/1, 479/1, 480/1 der Gemarkung Seelingstädt auf Aufstellung eines Bebauungsplanes – „Solarpark Seelingstädt“ nicht zuzustimmen

Begründung

Mit Schreiben vom 19.04.2023 hat der Investor der noch zu gründenden Firma KSD 37 UG als c/o die Kronos Solar Projekts GmbH bei der Stadt Trebsen angeregt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Das Unternehmen plant die Errichtung von einer Freiflächensolaranlage auf einer Fläche von ca. 50 ha, wobei die zu beplanende Fläche ca. 75 ha in Anspruch nimmt. Mit einer angenommenen Leistung von ca. 65 MWp soll die Anlage rechts der Klingaer Straße Richtung Beiersdorf entstehen.

Sowohl im Ortschaftsrat Seelingstädt als auch im Technischem Ausschuss konnte dem Vorhaben kein positives Votum gegeben werden.

In und um Seelingstädt befinden sich bereits mehrere Freiflächensolaranlagen. Außerdem wird die geplante Anlage von ihrer Größe her und ihrem Eingriff in die Kulturlandschaft als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Verfahrens würde über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Kostenträger wäre der Vorhabenträger.